

**Aktuelle Regeln der Bundes-Notbremse folgender Inzidenzen für den [Märkischen Kreis](#), greifen ab dem 24.04.2021 bis spätestens 30.06.2021:**

## Allgemeines:

1. Beachtung allgemeiner Hygieneregeln wie z. B. Beachtung der Nieshygiene, Händedesinfektion und Abstandsregelung, Desinfektion von Oberflächen und regelmäßiges Lüften von Räumen!
2. Händedesinfektionsständer stehen in der Einrichtung im Eingangsbereich sowie an mehreren weiteren Stellen, zur Verfügung.
3. Die Möglichkeit sich die Hände zu waschen, besteht im Eingangsbereich als auch auf den Wohnbereich, zur Verfügung.
4. Dieses Konzept wurde unter Mitwirkung des Beirates erstellt, hängt in der Einrichtung im Eingangsbereich, auf allen Wohnbereichen und in allen Abteilungen aus. Erhalten haben es zusätzlich der Besucherdienst sowie die Betreuungskräfte, die dieses mit Bewohnern kommunizieren. Weiterhin wird es auf unserer Internetseite als auch im Facebook eingestellt.
5. Plakate über allgemeine Hygiene- und Abstandsregeln hängen in der gesamten Einrichtung an vielen Stellen zur Information aus.
6. Alle Listen, Informationen und Dokumente werden chronologisch abgelegt, hierbei werden die geltenden Datenschutzrichtlinien gewahrt. Die Aufbewahrung erfolgt 4 Wochen im Büro der QMB und werden danach vernichtet (Aktenvernichtung).

## Gleichstellung von Geimpften und Genesenen mit negative Getesteten

1. Als negativ getestet gelten, Personen mit einem nachweislichen Test, nicht älter als 48 Std., durchgeführt durch offizielle Stellen, wie z. B. Apotheke, Arzt, Testzentrum oder uns selber. Wir akzeptieren keine Corona-Selbsttests. Unsere Testzeiten lauten wie folgt:  

montags, dienstags, freitags	08.00 h bis 10.00 h
mittwochs, donnerstags	16.00 h bis 18.00 h
samstags	10.00 h bis 12.00 h

 Getestete Personen erhalten, auf Nachfrage, einen schriftlichen Nachweis über den Testtag und das Testergebnis.
2. Vollständig geimpfte Personen, 15 Tage nach Gabe der zweiten Impfdosis Nachweisbar über den Eintrag im Impfausweis oder durch die offizielle Impfbescheinigung (Hierbei auf Übereinstimmung der Person achten!)
3. Genesene, sind Personen, bei denen eine Infektion mindestens 28 Tage oder maximal sechs Monate zurückliegt. Dies muss durch das Gesundheitsamt bescheinigt sein.

## Maskenpflicht

1. **Aus Rücksichtnahme und Sicherheitsgründen, bitten wir im gesamten Haus weiterhin um das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.**
2. Nicht getestete, genesene oder geimpfte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und/oder Besucherinnen und Besucher, haben weiterhin Masken zu tragen, wenn ein Abstand unter 1,5 Metern nicht einzuhalten ist.
2. Bewohnerinnen und Bewohner, sollen außerhalb des eigenen Zimmers, soweit gesundheitlich möglich, eine medizinische Maske tragen, wenn ein Abstand unter 1,5 Metern nicht einzuhalten ist.
3. Für geimpfte und genesene Bewohnerinnen und Bewohner entfällt die Maskenpflicht.
4. Besucherinnen und Besucher haben zu allen Personen, die nicht getestet, genesen oder geimpft sind oder eine Maske tragen, einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Freigabe	Bearbeitet von	Änderungsstatus	Datum d. Freigabe	Prüfung	Seite
	U. Schultk/S. Thiemann, L. Hauf/S. Starke	Stand 14	04.06.2021	verantwortlicher Fachbereich	1 von 2

### **Vorgaben bei Eintritt zur Einrichtung:**

1. Für Besucherinnen und Besucher, bei der Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Rückkehr in die Einrichtung nach mehrtätiger Abwesenheit und vor dem Dienstantritt von Beschäftigten, sind weiterhin erforderliche Daten zur Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit, sowie ein Kurzscreening zu erheben. Dieses enthält Fragen zu Symptomen und eine Temperaturmessung.
2. Werden hierbei relevante Symptome festgestellt oder sollte die Temperatur mehr als 37,8 ° betragen, ist ein Zutritt zur Einrichtung zu verweigern, ausgenommen ist die Begleitung Sterbender.

### **Besucherregelung**

Hinsichtlich der Zahl der möglichen Besucher gelten die jeweils abhängig von der 7-Tage-Inzidenz geltenden Regelungen des Kreises, für private Zusammenkünfte:

#### **Bei einer Inzidenz über 100:**

Ab einer mehrtägigen Inzidenz von über 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen in einem Landkreis (entscheidend sind die dem RKI gemeldeten Zahlen) greift eine bundeseinheitliche „Notbremse“. Das bedeutet konkret: Liegt die Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen über 100, gelten ab dem übernächsten Tag die im neuen Infektionsschutzgesetz genannten zusätzlichen Maßnahmen.

#### **Bei einer Inzidenz von 100 bis 50:**

Wenn die Inzidenz an fünf Werktagen in Folge unter 100 liegt, treten am übernächsten (also siebten Tag) Tag folgende Regeln in Kraft.

1 Bewohnerin oder Bewohner darf neben Kindern unter 14 Jahren, von 2 ungeimpften Personen gleichzeitig besucht werden. Hinzukommen dürfen eine unbegrenzte Anzahl von genesenen oder geimpften Personen.

**Weitere Informationen zu Regelungen bei Inzidenzen unter 50 und unter 35 entnehmen sie bitte den entsprechenden Verordnungen.**

Freigabe	Bearbeitet von	Änderungsstatus	Datum d. Freigabe	Prüfung	Seite
	U. Schultk/S. Thiemann, L. Hauf/S. Starke	Stand 14	04.06.2021	verantwortlicher Fachbereich	2 von 2